



Sachgebiet Stadtwerke	Sachbearbeiter Herr Hefe
--------------------------	-----------------------------

Beratung Stadtrat	19.12.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------

**Betreff****Stadtwerke Schongau; Wasserversorgung; Wassergebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027; Beschluss****Anlagen:****BGS-WAS, 3. Änderung Dez. 2023****BKPV, Entwurf Gutachten Wassergebührenkalkulation****Sachverhalt:**

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde eine Wassergebührenkalkulation erstellt. Diese umfasst eine Nachkalkulation für den Zeitraum 2019 bis 2023 und eine Vorkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2027. Die Jahre 2022 und 2023 des Nachkalkulationszeitraumes sind hierbei noch vorläufig.

In der Werkausschusssitzung am 12.12.2023 erfolgte eine nichtöffentliche Vorberatung, da das Gutachten zur Berechnung der Gebühren und Benutzungsentgelte nur als Entwurf vorlag.

Grundlage für die Wassergebührenkalkulation sind der von der Verwaltung dem BKPV vorgelegte Entwurf des Jahreserfolgsplanes 2024 bis 2027. Die für die Jahre 2024 bis 2027 vorgesehenen Investitionen sind in der Kalkulation ebenfalls berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden aus dem mittleren Restbuchwert des Anlagevermögens berechnet. Hierbei wurden für die Jahre 2024 bis 2027 3,5 % (2019: 3,5 % u. 2020 - 2023: 3,0 %) für die Wasserversorgung Schongau und 1,5 % (2023: 1,0 %) für die Wassergewinnung Heiliggeistbrunnen berücksichtigt.

Bei der Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2023 ergeben sich folgende Überdeckungen:

2019:	131.810 €
2020:	130.969 €
2021:	199.455 €
2022:	472.434 € (vorläufig)
2023:	112.451 € (vorläufig)

In der Wassergebührenkalkulation 2027 – 2030 sind die endgültigen Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 entsprechend auszugleichen.

Die Ursache für die Überdeckung sind im Wesentlichen die deutlich höheren verkauften Trinkwassermengen (ca. 1.360.000 m<sup>3</sup> -gewichtet-) gegenüber der Kalkulation (gewichtet 1.256.000 m<sup>3</sup>).

Für die Jahre 2024 bis 2027 wurde die voraussichtlich gewichtete Wassermenge (Gemeinde Altenstadt 30 % Preisnachlass) mit 1.313.910 m<sup>3</sup> angesetzt. Bei unveränderten Grundgebühren errechnet sich folgende Verbrauchsgebühr:

2024	1,11 €/m <sup>3</sup>
2025	1,17 €/m <sup>3</sup>
2026	1,18 €/m <sup>3</sup>
2027	1,22 €/m <sup>3</sup>

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 errechnet sich ein durchschnittlicher Gebührensatz in Höhe von 1,17 €/m<sup>3</sup> (2020/21: 0,92 €/m<sup>3</sup>, 2022: 0,99 €/m<sup>3</sup> u. 2023: 1,14 €/m<sup>3</sup>).

Für die 2. Wasserversorgung „Heiliggeistbrunnen“ mit Tiefbrunnen, Tiefbehälter und Wasserleitungsbau wurde ein Investitionsvolumen von 8,25 Mio. € der Berechnung der Benutzungsentgelte zu Grunde gelegt. Die Schlussrechnungen für die Maßnahme liegen nach wie vor noch nicht vor.

Entsprechend den Wasserlieferverträgen und der Information der Gemeinde Denklingen wurde für den Heiliggeistbrunnen eine Wassermenge von 360.00 m<sup>3</sup> (davon ca. 247.665 m<sup>3</sup> SOG) angesetzt.

Somit errechnet sich für die Gemeinden Denklingen, Kinsau und Hohenfurch ein Benutzungsentgelt in Höhe von 0,87 €/m<sup>3</sup>.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 entsprechend der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erstellten Kalkulation mit netto 1,17 €/m<sup>3</sup> (brutto 1,25 €/m<sup>3</sup>) festzulegen. Das Benutzungsentgelt der Gemeinden Denklingen, Kinsau und Hohenfurch beträgt 0,87 €/m<sup>3</sup> für das bezogene Wasser des Heiliggeist-Brunnens.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die beiliegende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schongau (BGS-WAS) und beauftragt den Ersten Bürgermeister diese auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.